

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII_ZR_30/64

URTEIL

Verkündet am
20. April 1966
Klett,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des früheren Bauunternehmers, jetzigen Bauaufsehers Heinz
Dietrich W[REDACTED] in L[REDACTED], Th[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die offene Handelsgesellschaft in Firma B[REDACTED] & Co.,
Spezialbetrieb für Mauertrockenlegung, in A[REDACTED] (I[REDACTED]),
vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter
Ernst B[REDACTED] und Frau Else T[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des erkennenden Senats vom 23. Februar 1966 wird aufrechterhalten.

Die durch die Säumnis veranlaßten Kosten werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Beklagte legte gegen das ihm ungünstige Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 19. November 1963 Revision ein. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat vom 23. Februar 1966 war die Klägerin als Revisionsbeklagte nicht durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten. Entsprechend dem Antrage des Beklagten und Revisionsklägers erließ der erkennende Senat am selben Tage Versäumnisurteil dahin, daß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde. Gegen dieses Urteil, auf dessen Tatbestand und Entscheidungsgründe Bezug genommen wird, legte die Klägerin Einspruch ein. Sie beantragt, das Versäumnisurteil aufzuheben und die Revision des Beklagten zurückzuweisen, während dieser weiter die Abweisung der Klage, hilfsweise die Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils erstrebt.

Der Einspruch kann keinen Erfolg haben. Ebenso wenig kann dem Wunsche des Beklagten nach Abweisung der Klage entsprochen werden. Vielmehr entsprach das Versäumnisurteil vom 23. Februar 1966, in dem über eine zulässige Revision zugunsten des Revisionsklägers sachlich entschieden war (vgl. BGH Urt. v. 4. April 1962 – V ZR 110/60 – NJW 1962, 1149 mit Anm. von Mattern in LM ZPO § 331 Nr. 2), der Sach- und Rechtslage. Weder die Klägerin und Revisionsbeklagte noch der Beklagte und Revisionskläger haben Gesichtspunkte aufgezeigt, die geeignet wären, die sachliche Richtigkeit des Versäumnisurteils in Frage zu stellen. Der erkennende Senat hält daher auch nach nochmaliger Prüfung an der von ihm in dem angefochtenen Versäumnisurteil vertretenen Rechtsauffassung fest. Deshalb ist dieses Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten (§§ 557, 343 ZPO). Da das Versäumnisurteil in gesetzlicher Weise ergangen war, sind die durch die Versäumnis veranlaßten Kosten gemäß § 344 ZPO der Klägerin aufzuerlegen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Messner

Mormann

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)